Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 1

Artikel: Rechtsfragen

Autor: Saxer, O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517156

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fouragerationen, gültig ab 1. Juli 1952:

1. Normalration:	*»Westliches« Pferd:*	*»Oestliches« Pferd:*	*Reitpferd:*
Hafer	3 kg	4 kg	5 kg
Heu	5 kg	6 kg	5 kg
Stroh	3 kg	3 kg	3 kg
2. Kriegsration:	*Zugpferd:*	*Reitpferd:*	
Hafer	5 kg	6 kg	
Heu	5 kg	4 kg	
Stroh	2 kg	2 kg	

Von der Strohration ist 1 kg zum Streuen bestimmt. An Stelle von Stroh kann zum gleichen Preise als Streue Sägemehl oder Torf verwendet werden.

Statt Hafer darf im gleichen Preisverhältnis Heu verabfolgt werden.

Zu jeder Fourageration gehört grobes jodhaltiges Salz, doch soll diese Zugabe höchstens 1 Eßlöffel pro Tag betragen.

Rechtsfragen

Die Haftung unter Wehrmännern

von Hptm. Qm. O. Saxer, Fürsprecher, Bern

In letzter Zeit sind zu dieser Frage zwei bundesgerichtliche Entscheidungen ergangen, die sich in den Urteilserwägungen mit dem Wesen und den Aufgaben der Armee auseinandersetzen und deshalb das Interesse jedes Wehrmannes finden dürften.

Dem Urteil vom 18. 11. 52 in Sachen M. gegen B. (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts, Bd. 78 II S. 419 ff.) lag folgender Tatbestand zugrunde*:

Lt. M. und Fw. B. führten in einem vom Offizier gesteuerten Jeep befehlsgemäß eine Dienstfahrt aus. Als Lt. M. bei absolut angemessener Geschwindigkeit leicht bremste, geriet das Fahrzeug — möglicherweise durch die einseitig ziehenden Bremsen — an den linken Straßenrand. Der Jeep stürzte in die Tiefe, wobei Fw. B. schwer verletzt wurde. Er bezog die Leistungen der Militärversicherung; ein Schadenanteil von Fr. 14 000.— blieb indessen ungedeckt, wofür Fw. B. den Offizier gerichtlich belangte. Die kantonalen Gerichte hießen seine Klage gut; das Bundesgericht wies ab.

In seinen Erwägungen ging das Bundesgericht davon aus, daß der Bund gemäß Art. 27, 28 MO gegenüber *Zivilpersonen* für den Schaden haftet, der infolge militärischer Uebungen eingetreten ist, wobei VR Ziffer 551 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung durch den Geschädigten gegen die am Unfall beteiligte Militärperson ausdrücklich ausschließt. Der Sinn dieses Haftungsausschlusses (VR Ziffer 551) liegt nach Auffassung unseres höchsten zivilen Gerichtes in der für militärisches Denken zwingenden Folgerung, daß der Wehrmann für die Durchführung seiner militärischen Aufgabe nur dem Militärherrn (Bund) Rechenschaft schulden soll, der bei einer allfälligen Geltendmachung des Rückgriffs gemäß Art. 29 MO auch die

* Vgl. auch Hptm. Zoelly in ASMZ 1953, Heft 8, S. 590 ff.

außergewöhnlichen Umstände, unter welchen der Soldat handelte, berücksichtigen kann.

Dieser Leitgedanke gilt unter Wehrmännern nicht weniger als im Verhältnis Wehrmann/Zivilperson, da ja der Bund sowohl dem geschädigten Zivilisten, als auch dem betroffenen Wehrmann (durch die Leistungen der EMV) für den erlittenen Schaden einsteht.

In der Tatsache, daß die Militärversicherung (EMV) dem Wehrmann nicht den vollen Schaden vergütet, erblickt das Bundesgericht keine Ursache, um vom aufgestellten Grundsatz abzuweichen. Es stellt fest, daß die Leistungen der EMV mit der Möglichkeit des Teuerungsausgleichs auch erhebliche Vorteile bieten und begründet die Schlechterstellung des geschädigten Wehrmannes gegenüber dem betroffenen Zivilisten mit der Eigenart des militärischen Betriebes, dessen Gefahren mitzutragen wohl dem Wehrmann, nicht aber dem Zivilisten zugemutet werden könne.

Im weiteren anerkennt das Bundesgericht, daß der Soldat für den Krieg ausgebildet werde; jede militärische Erziehung strebe nach Förderung von Forschheit und Draufgängertum. Zudem handle der Soldat bei seinen dienstlichen Verrichtungen nicht aus freiem Willen, sondern nur kraft des Zwanges eines Dienstbefehls.

Gestützt auf diese — hier stark gekürzt wiedergegebenen — Erwägungen gelangte die letzte Instanz dazu, die *Haftung* unter Wehrmännern *auszuschließen,* auch wenn den Schädigenden ein gewisses Verschulden trifft, sofern in *dienstlicher Verrichtung* Schaden gestiftet worden ist. Dabei wurde als »dienstliche Verrichtung« diejenige militärische Betätigung definiert, die reglementarisch vorgeschrieben, allgemein oder gesondert befohlen oder zur Bewältigung des erhaltenen Auftrages aus den Bedürfnissen der augenblicklichen Lage sich ergibt.

Die Anwendung dieser weitherzigen Grundsätze auf den eingangs geschilderten Tatbestand führte zur Abweisung der Klage von Fw. B.: Der Unfall hatte sich auf befohlener Dienstfahrt ereignet, Lt. M. hatte — militärisch gesehen — nicht gefehlt; das in der Nichtbeherrschung des Fahrzeuges liegende Verschulden wurde als leicht bewertet.

Dem Urteil vom 28. 4. 53 in Sachen Sch. gegen B. (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts Bd. 79 II S. 147 ff.) kann ein Beispiel entnommen werden, das in Bestätigung der vorne dargelegten Praxis zur *Gutheißung* einer Schadenersatzklage führte:

Oblt. Sch. instruierte HD-Soldaten am Karabiner. Für das Laden und Entladen wurden blinde Patronen verwendet. HD B. manipulierte unrichtig und erhielt deshalb Spezialunterricht. Oblt. Sch. schloß den Verschluß des Karabiners, hielt die Mündung gegen die Magengegend von HD B., faßte Druckpunkt und fragte B., ob die Waffe geladen sei. B. verneinte, im gleichen Moment löste sich ein Schuß, der den Untergebenen tödlich verletzte.

Im anschließenden Strafverfahren stellte sich heraus, daß Oblt. Sch. wußte, daß die Waffe geladen war. Die kantonalen Instanzen hielten überdies fest, daß Sch. den Abzug absichtlich betätigt hatte, um B. eine Lektion zu erteilen.

In Bestätigung der bisherigen Praxis anerkannte das Bundesgericht, daß es un-

billig wäre, einen Wehrmann für Fehler zivilrechtlich haftbar zu machen, die dieser in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten begangen hat. Wo aber *vorsätzlich* Schaden gestiftet wird, ist der Rahmen der »dienstlichen Verrichtung« gesprengt, gleich wie bei Fehlern, die im Urlaub oder in der Freizeit begangen werden.

Im weiteren wird der vorne umschriebene Begriff der »dienstlichen Verrichtung« wieder aufgenommen und dazu festgestellt, daß die Tätigkeit von Oblt. Sch. grundsätzlich »dienstlich« war; Sch. bei der Ausführung aber äußerst schwere Fehler beging, die weder durch die Reglemente, noch durch das Gebot der Situation verstanden werden können. Das Gericht verweist auf die Vorschriften über die Schießausbildung und das Schießen mit blinden Patronen und hält fest, daß die Lehrmethoden von Oblt. Sch. von den vorgeschriebenen dermaßen weit entfernt waren, daß von einer vernunftgemäßen Ausführung dienstlicher Obliegenheiten keine Rede mehr sein könne. Die Klage der Erben des B. wurde deshalb geschützt.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß der Wehrmann, der reglementarisch oder befehlsgemäß — oder in Ermangelung solcher Vorschriften — vernunftgemäß handelt, sich auch dann keiner Haftung gegenüber einem anderen Wehrmann aussetzt, wenn er fahrlässig (z. B. aus Ungeschicklichkeit oder Uebereifer) einen Schaden stiftet.

Beide Urteile entsprechen dem Rechtsempfinden; mit ihrer Anerkennung von Forschheit und gesundem Draufgängertum bekennen sie sich zudem in erfreulicher Weise zu der Armee und ihrer Aufgabe.

Heranziehung der Truppenkasse zur Deckung von Schäden und Verlusten an Ausrüstungsgegenständen und Korpsmaterial

Eine Ergänzung von Hptm. Qm. O. Saxer, Fürsprecher, Bern

Auf Seite 203 des »Fouriers« des Jahrganges 1953 wird die These aufgestellt, daß die Truppenkasse dann zur Deckung von Schäden am Kriegsmaterial herangezogen werden könne, wenn dem Schadensfall ein schuldhaftes Verhalten zu Grunde liege und der Fehlbare von der vorgesetzten militärischen Stelle *nicht genannt* werde. Diese Auslegung von Ziffer 46 lit. a VR — die sich auf die Praxis der Rekurskommission beruft — bedarf einer kritischen Beleuchtung.

Es ist bekannt, daß die Truppenkasse dann Schäden und Verluste bezahlen muß, wenn der einzelne Wehrmann der betreffenden Einheit nicht haftbar gemacht werden kann. Diese Norm (VR Ziffer 46a) läßt deutlich erkennen, daß *in erster Linie immer der schuldige Wehrmann* die finanziellen Konsequenzen tragen soll und muß. Vielleicht etwas plastischer, aber auf jeden Fall sinngemäß führt das alte DR in Ziffer 117 Abs. 3 hierzu aus, daß die Haushaltungskasse (heute Truppenkasse) nur in Fällen, wo weder mangelhafte Organisation noch Verschulden eines bestimmten Mannes zu Verlust oder Beschädigung geführt haben, zur Schadendeckung herangezogen werden könne.

Der Zweck dieser Bestimmung ist unverkennbar: Mit der persönlichen Haftung des schuldigen Wehrmannes verschafft der Bund seinen Dienstvorschriften ein be-

sonderes Gewicht; andererseits entspricht es dem Gebot der Billigkeit, das zweckgebundene Vermögen der TK einer Einheit nur für Zwecke zu verwenden, deren Rechtfertigung wiederum in der Gesamtheit liegt (vgl. hierzu VR Ziffer 46).

Soll damit die TK nur dann zur Schadendeckung herangezogen werden können, wenn der Schuldige *nicht bestimmt* ist (wie wenn der Vorgesetzte mangels Kenntnis des wahren Schuldigen die Kollektivstrafe anwendet), so verstößt es gegen das Rechtsempfinden, wenn der bekannte Schuldige der Haftung entzogen wird, indem der Vorgesetzte seinen Namen verschweigt.

Ein Blick auf Bestimmungen über das Militärverwaltungsverfahren (VR Ziffern 573 ff.) zeigt, daß die erste Instanz dieses Verfahren (OKK, KMV etc.) an keine Verfahrensregeln gebunden ist, andererseits aber auch keine prozessualen Zwangsmittel verfügt. Demgegenüber gibt VR Ziffer 599 der zweiten Instanz, der Rekurskommission (RK) die Kompetenz, Zeugen in den Formen des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozeß (BZP) abzuhören. Damit hat die RK die Sanktion in der Hand, Zeugen, die die Aussage unbegründet verweigern, zu bestrafen (BZP Art. 44).

In den auf Seite 204 des »Fouriers« des Jahrganges 1953 zitierten Fällen (Band 22.20, 23.128) hatte die erste Instanz (KMV) somit kein prozessuales Mittel, um den Kommandanten zur Preisgabe des Namens des Schuldigen zu zwingen.

Die RK hatte wohl das Zwangsmittel zur Verfügung. Sie verzichtete indessen mit vollem Recht darauf, da auch das Bekanntwerden des Schuldigen das Endergebnis in diesem Zeitpunkt nicht mehr beeinflußt hätte.

Der Instanzenzug bringt es notwendigerweise mit sich, daß ein Rekursfall erst mehr als ein Jahr nach Eintritt des Schadens bei der RK rechtshängig wird. Damit ist aber der Anspruch gegen den nunmehr bekannt gewordenen Schuldigen verjährt (VR Ziffer 566). — Andererseits entspricht es der konstanten Praxis der RK, daß sie als Revisionsinstanz nur dann urteilt, wenn ein erstinstanzlicher Entscheid überhaupt vorliegt. (Meines Erachtens wäre indessen eine Aufhebung des ersten Urteils unter Rückweisung an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung gemäß Weisungen der RK im Hinblick auf VR Ziffer 612 denkbar.)

Verschweigt der Kommandant den Namen des Schuldigen, so wird die Heranziehung der TK zu einer Konsequenz der Gegebenheiten, der der Wortlaut des Reglementes nicht entgegensteht. Daraus aber ein Grundsatz abzuleiten, ist nicht ganz richtig.

Offen bleibt die Frage, wie diese unbefriedigende Situation im Rahmen der bestehenden Vorschriften behoben werden kann. Denkbar wäre, daß die vorgesetzte Dienstabteilung dem Kommandanten befiehlt, den Schuldigen zu nennen. Die Rechtfertigung eines solchen Befehls läge in VR Ziffer 562. Ein neuerliches Schweigen wäre Befehlsverweigerung, womit der Kommandant eine Dienstvorschrift verletzt und sich sinngemäß Ziffer 562 selber haftbar macht.

Abschließend sei nicht verkannt, daß zweifellos achtenswerte Beweggründe die Haltung des Einheitskommandanten bestimmen. Der kategorische Imperativ der Ziffern 567 ff. VR steht dem jedoch entgegen, ganz abgesehen davon, daß der Kom-

mandant gar nicht befugt ist, in einer solchen Streitsache einen Entscheid zu fällen. Schließlich liegt in dieser Haltung ein unbegründetes Mißtrauen gegenüber den Verwaltungsinstanzen, haben sie doch hinlänglich bewiesen, daß sie vom richterlichen Ermessen, das ihnen der Gesetzgeber eingeräumt hat, individuell und großzügig Gebrauch machen.

Unsere Funktion als Treuhänder der Truppe zwingt uns, die Kasse der Truppe vor jeder schleichenden Zweckentfremdung zu bewahren.

Erfahrungen eines Div. Qm. im koreanischen Feldzug

(Aus »The Quartermaster Review« September-Oktober 1953)

Einem Bericht eines amerikanischen Div. Qm. über seine Erfahrungen im koreanischen Feldzug entnehmen wir folgende Stellen (teilweise gekürzt):

»Auf Grund der bestehenden Vorschriften hat der Div. Qm. in der amerikanischen Armee rund 18 000 Mann auszurüsten und zu verpflegen; meine Erfahrungen bei der 3. amerikanischen Division in Korea haben aber gezeigt, daß sich mein Aufgabenbereich auf 22—32 000 Mann erstreckte. Ueber meine reguläre Arbeit hinaus hatte ich Anlagen für die Herstellung von Rahmeis (ice-cream), welches jedem Mann wöchentlich 3mal serviert wurde, zu verwalten und mit Hilfe von Eismaschinen die Fabrikation von täglich 7 t Eis zu organisieren. Ferner war ich verantwortlich für 24 Tiefkühl-Einheiten mit einer Kapazität von zwischen 25 und 150 Kubikfuß (1 Kubikfuß = ca. 28 Liter), 16 Douche-Einheiten für 8, 12 und 24 Mann, sowie 2 Desinfektions-Einheiten.

Eine weitere Tätigkeit, die mir zusätzlicherweise oblag, war die Beschaffung von Dieseltriebstoff zu Heizzwecken während des bitterkalten koreanischen Winters. So hatten wir beispielsweise während der Monate Januar und Februar über die übliche durchschnittliche Tagesmenge von 25 000 gallons (3,78 l) Benzin hinaus täglich 30 000 gallons Dieselöl bereitzustellen. Ein weiterer Punkt, über den in den *Reglementen nichts geschrieben steht,* war die Lagerung und Ausgabe von frischem Fleisch, Früchten und Gemüsen für durchschnittlich 2 Mahlzeiten pro Tag. Wenn ich bedenke, daß zu dieser zusätzlichen Belastung meines ohnehin vollgepfropften Tagesprogramms hinzu noch die vielen Schwierigkeiten kamen, die dem coupierten Gelände, unpassierbaren Straßen und Motorpannen zuzuschreiben waren, dann wundere ich mich noch heute, wie ich meine Aufgabe überhaupt erfüllen konnte.

Ich mußte fortwährend zu Improvisationen und behelfsmäßigen Einrichtungen Zuflucht nehmen, bei denen meine Mannschaften einen bemerkenswerten Erfindungsgeist an den Tag legten. Eine dieser vielen Einrichtungen war auf dem koreanischen Kriegsschauplatz in fast jeder Feldküche zu sehen. Sie bestand aus einer schweren Metallplatte, welche durch einen eisernen Rahmen getragen und direkt über der Feuerung plaziert wurde. Sie diente zum Grillieren von Steaks, Würsten etc., zur Zubereitung von Küchlein, geröstetem Brot (toast) sowie zum Warmhalten von Speisen im allgemeinen. War die Platte groß genug, dann konnten darauf Beefsteaks für ganze Kompagnien zubereitet werden.